

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 144 - 145

Unzulässigkeit des Verlangens eines Parteivertreters, Akten (insbesondere solche einer fremden Behörde), welche in einem bestimmten Prozesse gebraucht werden, behufs Information für andere, im Auftrage seines Machtgebers geführte Prozesse einzusehen.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Abf. 3 sollte dem vielfach empfundenen Mangel abhelfen, daß deshalb, weil in der Hauptsache ein Urtheil nicht ergangen war, die gefällte Kostenentscheidung gemäß der allgemeinen Regel des § 99 einer Nachprüfung in einer höheren Instanz entzogen war. Dieser Fall liegt bei dem Abf. 2 nicht vor; hier ist bereits ein Rechtsmittel gegen die ursprüngliche Kostenentscheidung gegeben und zwar sogar mit dem Erfolge einer eingehenden Prüfung auf Grund mündlicher Verhandlung; denn gerade um diese herbeizuführen, ist, wie der Kommissionsbericht ergibt (Sahn-Mugdan a. a. O.), an Stelle der ursprünglich auch für den Fall des Abf. 2 von der Kommission in Aussicht genommenen Beschwerde die Anfechtung mit den nach den allgemeinen Regeln gegen Urtheile zulässigen Rechtsmitteln vorgesehen worden. Allein nicht nur gegen die ursprüngliche, sondern auch gegen die in zweiter Instanz ergehende Kostenentscheidung sind, wie obstehend gezeigt ist, im Falle des Abf. 2 die allgemeinen Rechtsmittel, allerdings in deren allgemeiner Begrenzung und Beschränkung, gegeben. Es erscheint nun nach Anlaß und Tendenz des Abf. 3 völlig ausgeschlossen, daß der Wille des Gesetzgebers dahin gegangen sein könnte, die in diesem Absätze vorgesehene Beschwerde an die Stelle anderer, vorhandener Rechtsmittel oder neben diese zu setzen oder auch nur sie für die Fälle einzuführen, wo nicht auf Grund der Bestimmungen im Abf. 1 des § 99, sondern auf Grund der allgemeinen, auch für die Rechtsmittel in der Hauptsache gültigen Vorschriften eine Anfechtung der Entscheidung in höherer Instanz versagt ist. Zur Annahme einer derartigen Begünstigung der Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung im Gegensatze gegen die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Hauptsache fehlt jeder Grund. Hiernach ist der Abf. 3 im Falle des Abf. 2 unanwendbar. In gleichem Sinne hat auch bereits der V. Civils. in einem demnächst in der Sammlung der Entscheidungen des R.G. zum Abdrucke gelangenden Beschlusse vom 1. Dezember 1900 (B. 137/00) entschieden und es wird auch auf die Begründung dieses Beschlusses hiermit Bezug genommen.

---

Nr. 12.

**Anzulässigkeit des Verlangens eines Parteivertreters, Akten (insbesondere solche einer fremden Behörde), welche in einem bestimmten Prozesse gebraucht werden, behufs Information für andere, im Auftrage seines Machtgebers geführte Prozesse einzusehen.**

C.P.O. § 299.



## Beschl.ß.

In Sachen der Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitätswerke  
in Berlin, Beklagten und Berufungsklägerin,  
wider

1. den Kaufmann A. F. K., 2. den Kaufmann S. B., beide in  
Berlin, Kläger und Berufungsbeflagte,

hat das R.G., V. Civils., in der Sitzung vom 19. Dezember  
1900 auf die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des  
preuß. Kammergerichts vom 23. November 1900 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. (V. B. 153/1900.)

## Gründe:

Aus Anlaß der Erklärung eines in der Berufungsinstanz ver-  
nommenen Zeugen, daß er die in seine Wissenschaft gestellten That-  
sachen aus dem Gedächtnisse nicht zu befinden vermöge, hatte das  
mit der Vernehmung beauftragte Mitglied des Berufungsgerichts  
Baupolizeiakten des Polizei-Präsidiums in Berlin, die in einem  
anderen, ebenfalls bei dem Berufungsgericht anhängigen Rechtsstreite  
den dortigen Prozeßakten beigefügt waren, dem Zeugen zum Zwecke  
der Auffrischung seines Gedächtnisses vorlegen lassen. Nachdem  
daraufhin eine erneute Vernehmung des Zeugen stattgefunden hatte,  
verlangte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten gleichfalls Vor-  
legung jener polizeilichen Akten, da er sie mit Rücksicht auf andere  
Prozesse einsehen müsse. Zugleich ertheilte er einem von ihm nam-  
haft gemachten Regierungsbaumeister schriftliche Ermächtigung, die  
Akten für ihn einzusehen. Dem letzteren wurde indessen von Seiten  
des Gerichtsschreibers die Vorlegung der Akten verweigert, und diese  
Weigerung ist durch den angefochtenen Beschluß für gerechtfertigt erklärt  
worden. Die dagegen erhobene Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Allerdings hat der jetzt beschließende Senat in dem in der Be-  
schwerde zitierten, in Gruchot, Beitr. Bd. 39 S. 1180 abgedruckten  
Beschlusse vom 12. März 1895 ausgesprochen, daß das durch § 299  
C.P.D. den Parteien gewährte Recht, die Prozeßakten einzusehen  
und sich aus ihnen Abschriften ertheilen zu lassen, nicht bloß die  
Prozeßakten im büreaumäßigen Sinne betreffe, sondern sich unter  
Umständen auch auf andere Akten erstrecke, die zufolge gerichtlicher  
Anordnung den eigentlichen Prozeßakten als Hilfsakten beigefügt  
sind. Wie jedoch bereits in jenem Beschlusse zum Ausdrucke ge-  
bracht ist, gilt der letztere Satz nur unter einer doppelten Voraus-